THEMEN aktuell

DOKUMENTE
KOMMENTARE
BERICHTE

Oktober 1984 — Nr. 13

Amadeo de Fuenmayor

Primatsgewalt und Personalprälaturen

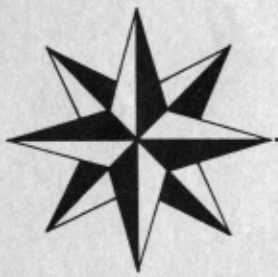

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

PRIMATSGEWALT UND PERSONALPRÄLATUREN

(Beitrag zum V. Internationalen Kongreß für kanonisches Recht, Ottawa, August 1984)

I.

Mit Recht ist gesagt worden, daß "wir, juristisch betrachtet, bei den Personalprälaturen vor einer der wichtigsten und folgenreichsten Neuerungen im neuen Codex Juris Canonici stehen: es handelt sich tatsächlich um eine Struktur, die in der Gesamtheit ekklesialer Strukturen neu entsteht und Gestalt annimmt" (1). Ihre allgemeine juristische Regelung ist in den Canones 294 bis 297 enthalten. Man hat darauf hingewiesen, "daß diese Canones ein Rahmengesetz darstellen, welches zahlreiche Ausgestaltungen von Personalprälaturen in sich birgt, wobei die Errichtung durch den Heiligen Stuhl immer Voraussetzung ist. Diese Ausgestaltungen werden im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des Codex und der Bestätigung durch den Heiligen Stuhl ihr je eigenes und spezifisches Profil von den Vorschriften der je eigenen Statuten erhalten" (2).

Die knapp gehaltenen Vorschriften des neuen Codex über die Personalprälaturen und der Hinweis auf die jeweiligen Statuten geben dem Rahmengesetz eine große Elastizität und gestatten im Einzelfall eine harmonische Regelung, die sich den besonderen Eigenarten einer jeden einzelnen Prälatur anpaßt. Die gesetzestechnische Knappheit erfordert aber gleichzeitig einen Grundmaßstab, welcher bei der Erarbeitung der Statuten mit ihren Sonderregelungen eine eindeutige Orientierung gibt und gewährleistet, damit die Sonderregelungen den institutionellen Merkmalen der neuen pastoralen Struktur treu entsprechen.

Für die Frage nun, wie dieser Orientierungsmaßstab bestimmt werden kann, ist ohne Zweifel von den geltenden Normen des Codex auszugehen, die das Rahmengesetz für die Personalprälaturen ausmachen, wobei allerdings die Ekklesiologie des letzten Konzils im Auge zu behalten ist.

Anläßlich der Promulgation des neuen Codex wies Johannes Paul II. darauf hin, daß dieser als ein Unterfangen betrachtet werden kann, die Ekklesiologie des Konzils in die kanonische Sprache umzusetzen; was sich an "Neuem" im Zweiten Vatikanischen Konzil finde, vor allem in seiner ekklesiologischen

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

Lehre, sei auch das "Neue" im neuen Codex [3]. Die Ekklesiologie ist folglich für das Verständnis von Sinn und Zweck dieser neuen Institutionen von grundlegender Bedeutung. Für unsere Ausführungen vor diesem Kongreß mag es genügen, die Zusammenfassung wiederzugeben, die der Papst selbst in seiner zitierten Apostolischen Konstitution gibt:

"Von den Elementen aber, die das wahre und eigentliche Bild der Kirche ausmachen, sind besonders diese zu erwähnen: die Lehre, nach der die Kirche als das Volk Gottes (vgl. Konst. Lumen Gentium, 2) und die hierarchische Autorität als Dienst dargestellt werden (ebd. 3); außerdem die Lehre, die die Kirche als Communio ausweist, die zwischen Teilkirche und Gesamtkirche sowie zwischen Kollegialität und Primat bestehen müssen; ebenso die Lehre, nach der alle Glieder des Volkes Gottes, jedes auf seine Weise, an dem dreifachen - dem priesterlichen, prophetischen und königlichen - Amt Christi teilhaben; mit dieser Lehre ist auch die Lehre verbunden, die die Pflichten und Rechte der Gläubigen und namentlich der Laien betrifft; und schließlich der Eifer, den die Kirche für den Ökumenismus aufbringen muß" [4].

Die Regelung, die Personalprälatur im Codex als Rahmengesetz einzustufen, scheint mir sehr hilfreich, um zwei wichtige Merkmale dieser kirchenrechtlichen Normierung zu verdeutlichen:

a) ihre bereits erwähnte Elastizität, die es gestattet, die normative Gestaltung in der für jede Prälatur geeigneten Weise durch die Statuten vorzunehmen;
b) die in der Regelung gebotene Gewähr, daß die Teilkirchen die Wesensmerkmale dieser neuen Strukturen kennen, die der Papst kraft seines besonderen Amtes in der Kirche errichten kann.

Wie sind also die Personalprälaturen juristisch-ekklesiologisch einzuordnen? Das Problem hängt eng mit der begrifflichen Wesensbestimmung der im Rahmengesetz umschriebenen neuen Institution zusammen. Hier finden die Kriterien des Doctor Angelicus Anwendung, der lehrt: "Ein jedes ist das, was seine Natur aus ihm macht"[5], und an anderer Stelle sagt: "Wir erkennen ein Seiendes umso vollkommener, je mehr wir seine Unterschiede zu anderem Seienden erkennen, denn jede Sache hat ihr eigentümliches Sein, das von dem der anderen Dinge verschieden ist" [6].

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

Von diesen Kriterien habe ich mich leiten lassen, als ich mich in einer jüngeren Untersuchung eingehend mit dem Wesen der Personalprälatur und mit der Frage befaßte, wie sich diese in die hierarchische Struktur der Kirche einfügt[7]. Hier hingegen möchte ich mich darauf beschränken, einige Überlegungen anzustellen, wie diese Prälaturen juristisch-ekklesiologisch unter dem Aspekt einzuordnen sind,daß es sich um von der Primatsgewalt geschaffene, pastorale Strukturen handelt, um den Teilkirchen zu dienen und um pastorale oder apostolische Aufgaben besonderer Art wahrzunehmen, wofür die Ortskirchen eine besondere Hilfe benötigen können.

Um meine Ausführungen besser einordnen zu können, erscheint es nötig, an dieser Stelle auf die Ergebnisse der von mir eben erwähnten Untersuchung zurückzugreifen. Die für diesen Beitrag relevantesten sind vielleicht die folgenden:

a) Vom Konzilstext, der die Personalprälatur ins Leben ruft, bis hin zu den Canones des Codex ergibt sich, daß die Daseinsberechtigung der Prälaturen in den pastoralen und apostolischen Notwendigkeiten der Gesamtkirche und im Dienst an den Teilkirchen liegt. Sie implizieren also eine Entwicklung der Kirchenstruktur ratione apostolatus.

b) Die Erarbeitung der neuen Rechtsfigur hat vom Konzil bis zum Text im Codex offenkundig werden lassen,daß wir es mit Institutionen zu tun haben, die zur hierarchischen Struktur der Kirche gehören. Es handelt sich also weder um Vereinigungen, noch sind sie theologisch und juristisch dem Phänomen der Vereinigungen in der Kirche zuzuordnen. Sie sind vielmehr eine Fortentwicklung iure ecclesiastico der hierarchischen Struktur, die der Kirche iure divino zukommt.

c) Die hierarchische Dimension der neuen Prälaturen stützt sich auf die in der höchsten Kirchenautorität gegenwärtige sacra potestas. Diese schafft sie und bestätigt dadurch ihren eigenen Daseinsgrund, nämlich die sollicitudo omnium ecclesiarum, welche den Dienst an der Communio aller Kirchen und an dem ihnen mitverantwortlich aufgetragenen Werk der Evangelisierung mit umfaßt. Folglich sind die neuen Prälaturen zwar Teil der hierarchischen Struktur der Kirche, aber keine Teilkirchen, selbst wenn ein juristischer Vergleich mit den Teilkirchen in mancher Hinsicht erlaubt ist. Es handelt

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

sich um Einrichtungen - freilich hierarchischer Natur -, welche die höchste Autorität in den Dienst des Lebens und der Sendung der Teilkirchen stellt. Kraft ihres eigenen Wesens und Ursprungs sind sie Institutionen mit besonderen pastoralen Zielen, d.h. sie stellen besondere Ausprägungen der strukturellen sacra potestas der Gesamtkirche dar. (8)

Andererseits ist allgemein bekannt, daß die normative und institutionelle Fortentwicklung der hierarchischen Struktur der Kirche auf die vom Codex aufgegriffene Entscheidung des Konzils zurückgeht, den "starren Territorialismus" zu mildern, der das kanonische Gefüge der Normen in dieser Materie prägte.

Wir könnten die Ergebnisse der erwähnten Untersuchung dahingehend zusammenfassen, daß die Personalprälatur ein in seinen Möglichkeiten gleichermaßen elastisches wie auch präzises Handlungsprogramm der Primatsgewalt darstellt, insoweit das Rahmengesetz die Grundlinien der neuen hierarchischen Struktur enthält, die den Teilkirchen nicht auferlegt, sondern angeboten wird. Es handelt sich um ein Programm, dessen Wesensmerkmale als ein "Angebot pastoraler Dienste mit hierarchischer Struktur" bezeichnet werden kann, ein Angebot der Primatsgewalt an die Ortskirchen.

II.

Ausgehend von diesen allgemeinen Erörterungen möchte ich jetzt darstellen, welche Dynamik mit der Eingliederung von Personalprälaturen in Struktur und Leben der Kirche verbunden ist, wenn wir die Kirche als universale congregatio fidelium und zugleich als corpus Ecclesiarum verstehen.

Eines der tragenden Elemente der Ekklesiologie des Vatikanum II ist zweifelsohne die Neuentdeckung, daß die Autorität Amtscharakter hat, oder mit anderen Worten, daß die hierarchische Autorität als Dienst zu verstehen ist. Die Konstitution Lumen Gentium bekräftigt dies feierlich in der Definition der Aufgabe der Bischöfe in der Kirche: "Jenes Amt aber, das der Herr dem Hirten seines Volkes übertragen hat, verlangt ein wahres Dienen, weshalb es in der Heiligen Schrift bezeichnenderweise mit dem Wort "Diakonia", d.h. Dienst,

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

benannt wird" (LG 24). Ein Beweis dafür, daß eine solche Lehre in Pastoral und Praxis ein Novum war, ist darin zu sehen,daß diese Lehre in den nachkonziliaren Jahren entstellt worden ist: man wollte "exousía" und "diakonía", Autorität und Dienst, Gewalt und Amt als Gegensätze begreifen, als ob die Begriffspaare in antithetischer Gegenüberstellung die präkonziliare und die konziliare Ekklesiologie bezeichneten, und als ob die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanum die Leitung der Gemeinschaft als einen Dienst ohne Gewalt konzipiert hätte. Die theologische Unhaltbarkeit dieser Auffassung ist schon oft aufgewiesen worden, und ich will nicht erneut diese Frage vertiefen.

Wichtig erscheint allerdings der Hinweis, daß diese Entstellungen und Verirrungen uns nicht den Blick dafür trüben können, welch großartige Aufgabe in pastoraler und hermeneutischer Hinsicht das Konzil in diesem Punkt geleistet hat. Paul VI. hat dies bei vielen Gelegenheiten betont. In einer Ansprache an die Bischöfe der USA bezog er sich auf die Ambivalenz des Wortes "potestas", "exousía", in der Umgangssprache insofern, als dieses Wort als Herrschaft oder als Dienst verstanden werden kann. Er rief das Wesen der hierarchischen Autorität in Erinnerung mit den Worten: "Unsere Gewalt ist keine Herrschaftsgewalt, sondern Dienstgewalt, eine Diakonie, ein Amt des Dienstes an der Gemeinschaft" (9). Eine "Gewalt zum Dienst": diese Formel drückt sehr genau die vom Zweiten Vatikanischen Konzil in diesem entscheidenden Punkt gefundene Synthese aus. Andererseits, und dies ist ebenfalls eine bekannte Tatsache, fällt in der konziliaren Ekklesiologie das Bewußtwerden der Synthese von Gewalt und Diakonie zusammen mit einer anderen Neuentdeckung:das Verständnis der Kirche als Communio: Gemeinschaft der Ämter und Gemeinschaft der Charismen. Beide Dimensionen der Kirche werfen ein neues Licht auf das Verständnis der strukturellen Bedeutung der Personalprälatur, welche das Konzil begünstigt und der neue Codex regelt.

Die Bedeutung der Personalprälatur, wie auch anderer im CIC geregelter Institutionen und Organismen liegt unter dieser Perspektive in der Überwindung des Schemas hierarchischer Organisation der Kirche, wie es im alten Codex verkörpert war. Dort stand das alles beherrschende Ordnungselement der "Territorien" im Mittelpunkt, die der Gewalt der jeweiligen Ordinarien unterstanden. Die Personen wurden nur betrachtet, soweit sie der jeweiligen universalen und örtlichen Jurisdiktion unterworfen waren. Von daher ist es auch verständlich, daß die Rechtsentwicklung dieses Ordnungsgefüges dahin tendierte, örtliche Ju-

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

risdiktionsbereiche als etwas anzusehen, was sich "im Besitz" der sie leitenden Autorität befand, und für Grenzfälle den Begriff der Exemtion aufbrachte.

Andererseits führte eine solche Auffassung leicht zu einer konfliktträchtigen Interpretation der Beziehungen zwischen Primatsgewalt und örtlicher Autorität, was je nach Sachlage der Amtsausübung der einen oder anderen Seite abträglich war. Es liegt auf der Hand, daß die theologischen Begriffe der Diakonie und der Communio mit ihrer tiefen kirchenrechtlichen Auswirkung diese Auffassung aus den Angeln heben mußte. Das ist es, was die konziliare Ekklesiologie bewirkte. Sie hat den Codex inspiriert.

Die Reform des kirchlichen Ordnungsgefüges, die der Codex von Johannes Paul II. wiedergibt, hat als konstitutive Elemente die Begriffe "Volk Gottes" und "Sendung" im Blick. Beide Begriffe entsprechen radikal dem Personalprinzip. Die kirchliche Amtsgewalt erscheint auf allen Ebenen der Teilhabe an ihr als, mit Worten eines spanischen Theologen, "ein Dienst von sakramentaler Struktur mit Stellvertretungscharakter in der geschichtlich sichtbaren Ausübung der Erlösungsherrschaft Christi über seine Kirche, welche die Gemeinschaft so ausstattet, damit diese - organice exstructum (LG, 11) - die Sendung erfüllt, die ihr von ihrem Haupte anvertraut wurde" (10). Es handelt sich also um eine Dienstgewalt der Hierarchie für das Volk Gottes; und es handelt sich um eine Sendung, die nicht nur der Hierarchie, sondern dem ganzen Volk Gottes zukommt.

Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung der Personalprälatur einzuordnen:

a) als eine neue Form, der aus der Sendung des gesamten Volkes Gottes erwachsenden Aufgabe zu begegnen: es ist die ratio apostolatus, welche zur Herausbildung der neuen Rechtsfigur auf dem Konzil führte;

b) als eine neue Form der Ausübung der höchsten Dienstgewalt der Kirche, die sich im Papst und im Kollegium der Bischöfe verkörpert; mit der Errichtung einer jeden Prälatur handelt also der Papst in vollkommener Übereinstimmung mit der Art und Weise, in der er und nur er zur Evangelisierung der Welt beiträgt (can. 782 § 1);

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

c) als eine neue Art und Weise des Vollzugs der Communio zwischen Gesamtkirche und Teilkirchen. Er besteht gerade darin, daß die höchste Autorität den Teilkirchen und ihren Bischöfen einige neue, vom Heiligen Stuhl hierarchisch verfaßte Strukturen apostolischen Dienstes anbietet.

Andererseits ist die Herausbildung der Personalprälatur und ihre kanonische Regelung, die nicht verständlich ist ohne die bereits erwähnten "Neuentdeckungen", zugleich engstens verknüpft mit einer anderen wichtigen Vertiefung der konziliaren Ekklesiologie. Gemeint ist das Verständnis von Teilkirche. Sie ist nicht mehr ein "Territorium", ein "Distrikt" der Gesamtkirche, nicht lediglich ein örtlicher Jurisdiktionsbereich, sondern eine portio Populi Dei, d.h. eine Gemeinschaft von Gläubigen - congregatio fidelium -, die ihren Bischof zum Hirten hat, dessen Verantwortung für seine Gläubigen sich in der ihm eigenen vollen Jurisdiktionsgewalt niederschlägt. Das Geheimnis dieser portio liegt nach dem Konzil gerade darin, daß in ihr, in diesem Teil, dennoch das Ganze, die Gesamtkirche, existiert und wirkt: Sie ist ad imaginem der Gesamtkirche, wie Lumen Gentium, Nr. 25 es ausdrückt (11).

Diese Theologie macht Schluß mit einer konfliktgeladenen Sicht des Verhältnisses zwischen Ortskirche und Weltkirche. Die Teilkirche kapselt sich nicht ab, sie ist nicht abgeschottet. Zu ihrem Wesen gehören die Offenheit und die Communio: mit den anderen Kirchen und besonders mit der Kirche von Rom, in der sich die Cathedra der Wahrheit befindet. Sofern die Teilkirche Teil ist, erfährt sie ihre Partikularität gegenüber dem Ganzen, empfindet sie, daß sie der Hilfe und der Beistandes seitens der communio Ecclesiarum bedarf. Sie ist sich der Tatsache bewußt, daß sie auf den Reichtum der Gesamtkirche und den Dienst des Nachfolgers Petri angewiesen ist. Gleichzeitig existiert sie jedoch ad imaginem der Universalkirche und es vollzieht sich in ihr das mysterium Ecclesiae. Das heißt die Hilfe und der Dienst, die ihr von der Gesamtkirche zuteil werden, sind keine ihr angefügten Fremdkörper. Vielmehr sind sie ihrer lebendigen Wirklichkeit auf vielfältige und verschiedene Weise eingefügt.

Die Vielfalt der Ämter und Charismen, die in Communio miteinander und unter dem Vorsitz des Ortsbischofs stehen, ist ja gerade der Ausdruck dafür, daß die Teilkirche tatsächlich ad imaginem der Gesamtkiche existiert.

Solche Überlegungen zum theologischen Wesen der Teilkirche haben wichtige

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

juristische Konsequenzen. Sie zeigen, daß eine Vielfalt von Jurisdiktionen, jede in ihrem Rahmen, vorzüglich in das Leben der Teilkirche, in ihr ekklesiales Dasein paßt, welches wie in der Gesamtkirche Einheit und Vielfalt bedeutet. Das gilt ganz besonders für die Personalprälaturen, die - wie gesagt - besondere Ausformungen der hierarchischen Autorität in der Gesamtkirche sind - einer Autorität, die der Papst und das Kollegium der Bischöfe innehaben. Wenn eine Personalprälatur ihrer eigenen Ordnung gemäß in einer Teilkirche apostolisch arbeitet, so geschieht dies immer mit Erlaubnis des Bischofs der Diözese. Theologisch wie auch kanonistisch betrachtet, ist es im innersten Wesen Ausdruck für die Communio zwischen den Teilkirchen und der Gesamtkirche und für das Wesensmerkmal des Dienstes, das jegliche hierarchische Autorität hat - sowohl die des Hauptes der Teilkirche, als auch die des Prälaten der Prälatur. Schließlich ist dieses Wirken Ausdruck für die Sorge um die Sendung und das Gemeinwohl des Volkes Gottes, die der communio Ecclesiarum wesensimmanent ist.

Bei der Behandlung der Teilkirchen und der Personalprälaturen in der o.g. Arbeit konnte ich ausführen, daß "es sich um hierarchische Strukturen handelt, die zwar voneinander verschieden, aber konstitutionell aufeinander bezogen sind, wie dies auch bei der Gesamtkirche und den Teilkirchen der Fall ist". Und ich führte weiter aus: "Aufgrund der Tatsache, daß die Personalprälaturen Strukturen zum Dienst an der Communio und der Sendung der Kirche sind, verhalten sie sich zu ihnen nicht wie fremde Teile. Vielmehr leben sie und verwirklichen sie sich wegen ihres formalen Entstehungsgrundes und wegen ihrer pastoralen Wirklichkeit in den Teilkirchen, im Schoße ihres sakramentalen Geheimnisses, und sind auf konkrete Weise, die in den Statuten jeder Prälatur vom Papst festgelegt ist, mit diesen koordiniert. So sind z.B. die Priester der Personalprälatur Priester, die in die sakramentale Mitbrüderlichkeit des Presbyteriums eingebettet in jeder Teilkirche arbeiten. Sie leisten in ständiger und feinfühliger Beachtung der allgemeinen pastoralen Richtlinien des Bischofs der Kirche den Beitrag ihres spezifischen Charismas. Was die Laien angeht, die sich apostolischen Tätigkeiten der Prälaturen widmen, so sind sie gewöhnliche Gläubige ihrer Diözesen, die im Rahmen der in jedem Einzelfall vom Partikularrecht der Prälatur festgelegten konkreten Modalitäten der communis et ordinaria cura pastoralis des Diözesanbischofs unterstehen und in Ausübung ihrer christlichen Freiheit - einem Tun in Spiritu Christi - organisch mit der Prälatur und ihren apostolischen Werken mitarbeiten" (12).

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

III.

Wenn etwas in den vorausgegangenen Ausführungen deutlich geworden ist, so ist dies meines Erachtens die Art und Weise, wie sich innerhalb der universalen Sendung der Kirche die Personalprälaturen und die Teilkirche harmonisch miteinander vereinbaren lassen. Wichtigster Grund hierfür ist das Verständnis von Autorität - potestas - als ein Dienst am Volk Gottes und die Neuentdekkung des Gedankens der Communio, insbesondere der communio hierarchica. Von diesem Verständnis her erhellt sich der Sinn der kirchlichen Organisationsstrukturen. Dies ist der Ausgangspunkt für einen dritten Schritt, mit dem ich meine Ausführungen zu diesem V. Kongreß beenden möchte.

Ich will kurz die Funktion erörtern, welche die vom Apostolischen Stuhl jeder Prälatur gegebenen Statuten als Ausdruck dafür haben, daß Teilkirchen und Personalprälaturen pastoral gesehen aufeinander abgestimmt sind, wobei ohne diese Abstimmung der Dienst ad bonum commune totius Ecclesiae nicht geleistet werden könnte.

Schon das Dekret Presbyterium ordinis, Nr. 10, wies darauf hin, welches die grundlegende Richtschnur für die Normen sein sollte, die die kirchliche Autorität zum Zeitpunkt der Errichtung einer jeden Personalprälatur erlassen sollte, und zwar mit den Worten: "modis pro singulis inceptis statuendis et salvis semper iuribus Ordinariorum locorum".

Das Motu proprio Ecclesiae Sanctae greift die Forderung nach Statuten auf ("... et propriis gaudent statutis"); und ebenso die Klausel, wonach die Rechte der Ortsordinarien nicht beeinträchtigt werden dürfen. Diese Forderung wird bei der Beschreibung der Tätigkeiten der Prälaturen, mit den Worten zum Ausdruck gebracht "sedulo caveatur, ut iura Ordinariorum locorum serventur".

Angeregt durch die Richtlinien präzisieren die Normen des Codex die Regelung des Motu proprio von Paul VI.. Canon 294 legt fest, daß die Personalprälaturen errichtet werden, "auditis quarum interest Episcoporum Conferentiis", während Ecclesiae Sanctae nur verlangt, daß jene Bischofskonferenzen angehört werden sollten, in deren Gebiet die Prälaturen ihre pastorale Arbeit verrichten würden.

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

Canon 297 greift bezüglich der Frage, wie sich die Personalprälaturen harmonisch in die Teilkirchen einfügen sollen, die generelle Regelung des Motu proprio auf und sieht eine doppelte Sicherheit vor:

a) er bestimmt: "Die Statuten haben ebenso das Verhältnis der Personalprälatur zu den Ortsordinarien zu bestimmen, in deren Teilkirchen die Prälatur ihre seelsorglichen oder missionarischen Werke ... ausübt oder auszuüben beabsichtigt",

b) er bestimmt, daß eine derartige Tätigkeit erst nach vorausgehender Zustimmung des Ortsbischofs ausgeübt wird.

Es obliegt ebenfalls den Statuten - so schreibt es Canon 296 vor -, in angemessener Weise die Art festzulegen, in der die Laien aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung organisch mit der Prälatur zusammenarbeiten und sich den apostolischen Werken der Prälatur widmen, sowie die hauptsächlichen Pflichten und Rechte, die damit verbunden sind.

Die Statuten konstituieren innerhalb der Rahmenvorschriften des Codex die jeweilige Leitungsstruktur jeder Prälatur. Dies entspricht der größeren Bedeutung, die der neue Codex von Johannes Paul II. auf allen Ebenen dem Partikularrecht einräumt.

Die Kurzbeschreibung des normativen Weges bezüglich der Beziehungen zwischen den Personalprälatuen und den Teilkirchen ist meines Erachtens bei all seiner Knappheit ein tiefgreifender juristischer Ausdruck der Dimensionen der ekklesiologischen Theologie des Vatikanum II, die wir eben erörtert haben. Die Prinzipien der Communio und der Kollegialität, die Lehre von der Autorität als Dienst und die Idee der gemeinsamen Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes sind hier von besonderer Bedeutung.

a) Dem Begriff der statuta Sancta Sede condita liegt die pastorale und kanonische Tatsache zugrunde, daß der Papst einen bestimmten pastoralen Bedarf im Schoße des Volkes Gottes feststellt - eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe, eine bestimmte Region usw. -, dem seitens der Teilkirchen nachzukommen unmöglich ist oder für den die Teilkirchen einer spezifischen Hilfe bedürfen, woraus sich für die höchste Autorität der Kirche die Verantwor-

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

tung ergibt, sich dieser Notlage zu stellen. Aus dem Zusammentreffen von pastoralem Bedarf und Verantwortlichkeit des Primats ergibt sich die Schaffung einer konkreten Prälatur. Die Statuten legen dann im einzelnen fest, wie die Prälatur sich dieser und nicht anderer Aufgaben annimmt. Die Tatsache, daß ihr diese Statuten vom Heiligen Stuhl gegeben sind und daß die Prälatur sich diese nicht selbst gibt, beweist u.a., daß es sich um einen Ausfluß der Verantwortung ex officio der Dienstgewalt des Primats handelt.

b) Da es sich bei der Personalprälatur um eine hierarchische Struktur der Kirche handelt und ihr spezifische Aufgaben verantwortlich anvertaut sind, stellt sich sofort die Frage, wie sich die Prälatur und ihre apostolischen Aufgaben in die Pastoral der Gesamtkirche und der Teilkirchen einordnen und einfügen lassen. Hier kommt unmittelbar das Prinzip der Communio und der Kollegialität zum Tragen. Wenn auch die Errichtung der Prälatur ein Akt der Primatsgewalt ist, so schreitet der Papst doch nicht zur Errichtung, ohne vorher die Meinung der ganz unmittelbar betroffenen Ortsbischöfe zu hören. Auf diese Weise ist bereits die Entstehung der Personalprälatur juristisch in die communio Ecclesiarum eingebunden.

c) Hier ist aber ein weiterer Umstand von größtem Belang. Der Papst legt nämlich in den Statuten, deren seelsorgliches Programm Gegenstand einer kollegialen Konsultation gewesen ist, das konkrete Verhältnis der Prälatur zu den Bischöfen fest, die den Ortskirchen vorstehen, d.h. der Papst selbst bürgt durch die Statuten dafür, daß die Klausel "salvis semper iuribus Ordinariorum locorum" eingehalten wird. Der Heilige Vater ordnet also, kraft seiner konstitutionellen Stellung als höchste Instanz der Jurisdiktion in der Kirche, die seelsorgliche Tätigkeit der Personalprälatur im Schoß der Teilkirchen ein, damit die jeweiligen hierarchischen Strukturen in bonum commune totius Ecclesiae arbeiten, d.h. dem Volk Gottes und der Menschheit dienen.

d) Aus der zitierten Rechtslage ergibt sich noch ein Letztes: Es sind die Statuten einer jeden Prälatur, welche die organische Zusammenarbeit der gläubigen Laien aus dem Volk Gottes in den apostolischen Initiativen der Prälatur bestimmen. Diese Zusammenarbeit leitet sich spontan von der Theologie der Laien her, wie sie vom Zweiten Vatikanischen Konzil entwickelt wurde.

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

Diese Zusammenarbeit könnte Gegenstand einer umfassenden und ins Einzelne gehenden Darstellung sein, die aber den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde. Hier gilt es nur zu betonen, daß auch in diesem Bereich der Heilige Stuhl in den Statuten bestimmt, in welcher Weise das Prinzip salvis semper... gewahrt wird. Daher verlieren auch die Gläubigen, die sich in die Personalprälatur eingliedern, nicht den Stand und Rang als Glieder der entsprechenden Teilkirchen. Das Band, das sie mit ihrem Ortsbischof verbindet, bleibt wesentlich unverändert.

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

Anmerkungen:

1) Pietro Giorgio Marcuzzi, Le Prelature personali nel nuovo Codice di Diritto Canonico, im Sammelband "Il nuovo Codice di diritto canonico", Lateranuniversität, Rom 1983, S. 129 ff;

2) Juan Fornés, El perfil jurídico de las Prelaturas personales, in "Monitor Ecclesiasticus", CVII, 1983, S. 463, Fn. 12;

3) Vgl. Const. Ap. Sacrae disciplinae leges, vom 25.1.1983, (AAS, 75, pars II), S. XI u. XII; s. J. Hervada, El nuevo Código de Derecho Canónico: visión de conjunto, in "Scripta theologica", 15, 1983, S. 743-750, und P. Rodríguez, El nuevo Código de Derecho Canónico en perspectiva teológica, ibidem, S. 751-766;

4) ibidem, S. XII;

5) Thomas von Aquin, Quaestiones disputatae. De malo, q. VI, a.1;

6) Thomas, Summa contra Gentiles, I, c. 14;

7) Vgl. P. Rodríguez - A. de Fuenmayor, Sobre la naturaleza de las Prelaturas personales y su inserción dentro de la estructura de la Iglesia, in "Ius Canonicum", XXIV, 1984, S. 9-47.
Über die Personalprälatur im allgemeinen und unter besonderer Berücksichtigung der Errichtung des Opus Dei zur Personalprälatur, siehe J.L. Gutierrez, De Prelatura personali iuxta leges eius constitutivas et Codicis Canonici normas, in "Periodica...", 72, 1983, S. 71-111; G. Lo Castro, Le Prelature personali per lo svolgimento de specifiche funzioni pastorali, in "Il diritto ecclesiastico", 1983, S. 85-146; J.I. Arrieta, L'atto di erezione dell'Opus Dei in Prelatura personale, in "Apollinaris", 56, 1983, S. 89-114; J. Fornés, a.a.O., S. 436-472;

8) siehe P. Rodríguez - A. de Fuenmayor, a.a.O., S. 41, Fn. 58;

9) Vgl. Insegnamente di Paolo VI, XII, Tipografía Políglota Vaticana, 1974, S. 865;

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

10) P. Rodríguez, Iglesia y ecumenismo, Madrid 1979, S. 211;

11) siehe A.M. Rouco Varela, Iglesia Universal - Iglesia particular, in "Ius Canonicum", 22, 1983, S. 221-239;
W. Aymans, Das syndonale Element in der Kirchenverfassung, München 1970;
H. de Lubac, Pluralismo de Chiesa o unitá della Chiesa?, Brescia 1973;
P. Rodríguez - A. de Fuenmayor, a.a.O., S. 33 ff;

12) P. Rodríguez - A. de Fuenmayor, a.a.O., S. 44.

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

Weitere Veröffentlichungen über die Personalprälatur Opus Dei

BÜCHER

S. Bernal, Msgr. Josemaría Escrivá de Balaguer - Aufzeichnungen über den Gründer des Opus Dei, Köln 1978

P. Berglar, Opus Dei - Leben und Werk des Gründers Josemaría Escrivá, Salzburg, ²1984

AUFSÄTZE

Dokumentation: Errichtung des Opus Dei als Personalprälatur, Hrsg.: Informationsbüro des Opus Dei, D 5000 Köln 41, Stadtwaldgürtel 73, ²1984

Interviews mit Msgr. A. del Portillo in: Die Welt, Bonn (6.12.82), Deutsche Tagespost, Würzburg (10.12.82)

E. Caparrós, Heiligung der Arbeit und priesterlicher Dienst, Hrsg.: Internationaler Priesterkreis, D 5000 Köln 41, Königsdorfer Str. 5, 1984

R. Schunck, Die Errichtung der Personalprälatur Opus Dei, in: Theologie und Glaube 93 (1983), S. 91-107

R. Schunck, Säkulare Spiritualität des Opus Dei, in: Münchener Theologische Zeitschrift 35 (1984), S. 47-59

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei

Prof. Dr. Amadeo de Fuenmayor, geboren 1915 in Valencia (Spanien), ist Doktor der Rechtswissenschaft und des Kirchenrechts. Er war Ordinarius für Zivilrecht der Universität von Santiago de Compostela. Er ist Mitglied der Königlichen Akademie für Jurisprudenz und Gesetzgebung in Spanien. Zur Zeit ist er Dekan der kirchenrechtlichen Fakultät der Universität von Navarra, wo er Ordinarius für Zivilrecht und Staatskirchenrecht ist. Er ist Präsident des "Instituts Martín de Azpilcueta", das die Zeitschrift "Ius Canonicum" herausgibt.

Herausgeber: Theodor Schmitz, 4052 Korschenbroich 1, Am Hommelshof 61

Biblioteca Virtual Josemaría Escrivá de Balaguer y Opus Dei